

LANDKREIS TUTTLINGEN

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfuhren
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

IV. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschildner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt
- § 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung,
 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

V. Befreiungen und Ausnahmen

- § 26 Befreiungen und Ausnahmen

VI. Schlussbestimmungen

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2025

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
 - §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
 - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1, 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
 - § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfG)
- in den jeweils aktuellsten Fassungen -

hat der Kreistag folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LKreiWiG die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub, soweit dieser nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Aldingen übertragen.

Die genannten Gemeinden erlassen eine Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

- (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung, getrennt nach Restmüll, Biomüll, Papier/ Pappe/ Kartonagen, Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen oder Verbundstoffen, Elektro-/ Elektronik-Altgeräte und Sperrmüll, zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, vom 30.04.1974 (GBl. S.187), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 12.02.1996 (GBl. S. 116) zugelassen ist,
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu auf dem eigenen Grundstück in der Lage ist; dabei muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 qm unbebaute Fläche für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,

- d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 15 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - e) Abfälle, die auf den Deponien abgelagert werden, mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm, mit organischen Verunreinigungen oder metallischen Störstoffen.
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten nicht vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie jeder Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.

§ 5

Abfallarten

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (1b) Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushalten, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

- (2) Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.

- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten, insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Leichtverpackungen des Dualen Systems, Schrott, Altreifen, Kork, Möbelholz, Textilien, Kunststoffe.

- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.

- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

- (6) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

- (7) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (7a) Landschaftspflegeabfälle sind pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle:
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon ohne schädliche Verunreinigungen, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch:
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der

Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund von einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.“
- (4) Der Landkreis bzw. der beauftragte Dritte ist insbesondere befugt, den Inhalt von Abfallbehältern zu kontrollieren (auch auf elektronischem Weg), Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu untersuchen, die sachgerechte Eigenverwertung auf Grundstücken sowie Abfallbehälterstandplätzen, Transportwegen und Bereitstellungsplätzen zu überprüfen.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Wertstoff- und Grünguthöfen bzw. mobilen Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung, im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (6) Biomüll darf nicht in Plastiktüten und Kunststoffbeuteln oder -folien in die Biomülltonne eingefüllt werden. In der Biomülltonne dürfen keine kompostierbaren Kunststoffbeutel, Kunststoffbehältnisse und andere sich im Vergärungsprozess nicht abbaubare Materialien enthalten sein.
- (7) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biomülltonne (braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem):

Häusliche Küchenabfälle wie

- pflanzliche Reste von Obst und Gemüse, z. B. Schalen, Blätter, Kerngehäuse usw.,
- Kaffee- und Teesatz (-beutel), Eierschalen,
- saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertücher, Knüllpapier,
- feste Speisereste, Brot, Wurst und Fleisch (ausgenommen Knochen),
- Molkereiprodukte,
- Verdorbenes, Verschimmertes,
- saugfähiges Tageszeitungspapier zum Einlegen in ein Vorsortiergefäß und zur Aufnahme höherer Feuchtigkeiten, Eierpappkartons.

Häusliche Gartenabfälle wie

- Rasenschnitt, Laub, Kräuter, Beetabraum, Blumen usw.,

Zu den Bioabfällen gehören insbesondere nicht

- Staubsaugerbeutel, Babywindeln,
- Straßenkehrsicht, Kehrsicht aus dem Hobby- und Heimwerkerbereich,
- nicht kompostierfähige Materialien wie Glas, Metalle, Kunststoffe, Schadstoffe, Mineralien, Textilien, Teppiche, Verbundstoffe und nicht saugfähiges Papier von Illustrierten, Prospekten und Katalogen,
- grobe Gartenabfälle wie grober Baum- und Heckenschnitt, Wurzelstöcke.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen, z.B. Wertstoffhöfe (des Landkreises), Depotcontainerstandorte (der Dualen Systeme) zu bringen und dort in die vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

a) Glascontainer der Dualen Systeme

b) Wertstoffhöfe des Landkreises, beispielsweise

- Verpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen
- Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse
- Altmetall
- Sperrmüll
- Möbelholz (Holz AI bis AIII)
- Flachglas
- Elektroaltgeräte nach den Sammelgruppen des Elektroggesetzes
- Geräte-Altballerrien nach dem Batteriegesetz
- Starterballerrien
- Konfiskat-Annahme an den Wertstoffhöfen Tuttlingen, Geisingen, Mühlheim und Wehingen

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. In die Glascontainer darf aus Lärmschutzgründen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen kein Glas eingeworfen werden.

Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus gewerblicher Herkunft werden an den Wertstoffhöfen nicht angenommen.

(3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in der Wertstofftonne, im Gelben Sack oder der Papiertonne bereitzustellen (Holsystem):

- a) Wertstofftonne/Gelber Sack der Dualen Systeme
 - Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen
- b) Papiertonne des Landkreises
 - Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse

Für Gewerbebetriebe werden maximal ein 1100 l oder fünf 240 l Umleerbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) kostenlos zur Verfügung gestellt.

(4) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG

1. Grünabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – bei den Grünguthöfen oder mobilen Annahmestellen angeliefert werden (Bringsystem). Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben.
2. Altpapier/Kartonagen gebündelt und auch Metallschrott (ohne Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Kühlgeräte, Bildschirmgeräte) zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten des Schadstoffmobils rechtzeitig bekannt.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, können von Endnutzerinnen und Nutzern und

Vertreiberinnen und Vertreibern bei dem vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen (Wertstoffhöfe) angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 S. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach § 14 Abs. 1 zur Abholung angemeldet werden.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. Für den Biomüll (§ 9 Abs. 1):

Normbehälter, braun mit 60 (Mindestbehältervolumen) /120 / 240/ 360 l Füllraum (Biomülltonne);

2. Für die Wertstoffe (§ 9 Abs. 3):

- a) Normbehälter, blau mit 240 l /Umleerbehälter mit 1.100 l Füllraum (Papiertonne)
- b) Normbehälter, gelb oder gelber Deckel mit 240 l /Umleerbehälter mit 1 100 l Füllraum (Wertstofftonne)
- c) Kunststoffsack, gelb mit 60 l Füllraum (Gelber Sack)

3. Für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b)

- a) Normbehälter, grau mit 60 l (Mindestbehältervolumen)/ 120 l / 240 l / 360 l (Restmülltonne)
- b) Umleerbehälter, grau oder Metall mit 1 100 l Füllraum (Restmülltonne)
- c) Normbehälter, grau mit grünem Deckel und 60 l Füllraum (Restmülltonne)

4. Für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5):

- a) Normbehälter, grau mit blauem Deckel mit 60 l (Mindestbehältervolumen)/ 120 l / 240 l / 360 l Füllraum (Gewerbemülltonne)
- b) Umleerbehälter, grau mit blauem Deckel mit 1 100 l Füllraum (Gewerbemülltonne)

(2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und sichtbar zur Abholung bereitgestellt werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

- (3) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße – mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3, je eine Wertstofftonne nach Absatz 1 Nr. 2a und 2b (Gelber Sack nach Absatz 1 Nr. 2c nur in der Stadt Tuttlingen mit Ortsteilen) in ausreichender Anzahl sowie eine Biomülltonne nach Absatz 1 Nr. 1 – vorhanden sein. Dies gilt für die Biomülltonne nur dann, wenn die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 nicht vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biomülltonne nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 befreit werden.
Die Regelung über die Nachbarschaftstonne gem. § 12 Abs. 6 bleibt unberührt. Gefäßvolumen für Wertstoffe wird nach Bedarf zugeteilt. Die Gefäßzuteilung erfolgt grundstücksbezogen. Sie richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen.
- (5) Auf Antrag der Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 kann ein größeres oder bei entsprechenden Abfallvermeidungsmaßnahmen auch ein kleineres Gefäßvolumen zur Verfügung gestellt werden. Jedoch sind Gefäßvolumen für Restmüll und Biomüll von je mindestens 5 l pro Bewohner und Woche vorzuhalten. Dies gilt für Biomüll nur dann, wenn der Verpflichtete nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 nicht auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biomülltonne vom Landkreis befreit wurde.

Bei einem Missverhältnis zwischen der anfallenden Menge und dem beim Landkreis angemeldetem Behältervolumen bestimmt der Landkreis das Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, etwa weil der Gefäßdeckel wegen Überfüllung nicht geschlossen war, und/oder der Abfall im Gefäß verdichtet (zusammengepresst) worden ist, so dass das Gefäß nicht ohne Schwierigkeiten geleert werden konnte. Ein Indiz für ein Missverhältnis ist auch, wenn in den Biomüll-, Wertstoff- und Papiertonnen auf dem Grundstück ein nicht unwesentlicher Restmüllanteil festgestellt wird.

Wird eine fortlaufende Missachtung der Getrenntsammlungspflicht festgestellt, kann der Landkreis die betroffenen Sammelgefäße einziehen. Der betroffene Grundstückseigentümer wird zur Erhöhung der vorzuhaltenden Restmüllkapazität veranlagt.

- (6) Auf schriftlichen Antrag der Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 können auch für angrenzende und/oder gegenüberliegende gleichartig bebaute Grundstücke gemeinsame Abfallgefäße zugelassen werden (Nachbarschaftstonne).
- (7) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (§ 5 Abs. 4), sind gemäß § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 anzumelden, vorzuhalten und zu nutzen. Im Rahmen der Überlassungspflicht ist jedoch mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 4 vorzuhalten.
- (8) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 4 vorgeschriebenen Abfallgefäßen

ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 4 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle nachweislich in den vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 auf dem Grundstück vorgehaltenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit der Landkreis auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern.

- (9) Fällt in privaten Haushalten vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden kann, so dürfen für den Spitzenbedarf neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 Nr. 3 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können (Restmüllsack). Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (10) Die den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellten Abfallgefäße müssen für alle Haushalte des Grundstücks frei zugänglich sein.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Es werden entleert

- | | |
|--|---|
| 1. die Restmülltonne (60 l - 360 l): | 4 - wöchentlich |
| die Restmülltonne 60 l bei
1-Personen-Grundstücken auf
schriftlichen Antrag auch | 8 - wöchentlich |
| 2. die Restmülltonne (1.100 l): | |
| private Haushaltungen:
(nur Großwohnanlagen) | 14 - täglich |
| Gewerbe: | 14 - täglich, wöchentlich oder
4 - wöchentlich |
| 3. die Biomülltonne (60 - 360 l) | 14 - täglich |
| 4. die Wertstofftonne/Papiertonne/
Gelber Sack: | 4 - wöchentlich |

Vom 01. Juni bis 31. August jeden Jahres wird der Inhalt der Abfallbehälter nach § 13 Absatz 1 Nr. 3 (Biomülltonne) einmal pro Woche eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann der Landkreis einen längeren oder kürzeren Abstand für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Der vom Landkreis mit der Abfuhr beauftragte Abfuhrunternehmer kann im Einvernehmen mit der Gemeinde, dem Landkreis und den Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 festlegen, dass die Abfallgefäße nur an einer Straßenseite zur Leerung bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße vom Ort der Bereitstellung wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Umleerbehälter mit 1 100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14

Sonderabfahren

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altmetall, sperriges Möbelholz und sonstiger Sperrmüll werden nach vorheriger schriftlicher Anmeldung (per Anmeldekarte oder elektronisch) am Anfallort abgeholt.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessungen von 2 m x 1,50 m x 1 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei der Entsorgungsanlage in Talheim anzuliefern.
- (3) Die in Absatz 1 beschriebenen Abfälle können auch außerhalb der Sonderabfahren direkt am Abfallzentrum Talheim, in kleinen Mengen (max. 2 m³ pro Haushalt und Öffnungstag) bei den Wertstoffhöfen angeliefert werden.
- (4) In abgelegenen Außenbereichen, deren Abgrenzung vom Landkreis festgelegt wird, sind die in Abs. 1 genannten Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Sammelstelle zu bringen.

- (5) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17

Eigentumsübergang

- (1) Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 5 genannten Gemeinden zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die mit Ausnahme von Sperrmüll, Möbelholz und Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre bzw. mobile Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen sowie bei industriellen Prozessen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis aus geschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. Erdaushub, nicht verunreinigt
 2. unverwertbare mineralische Abfälle, Deponieklasse (DK) I
 3. unverwertbare mineralische Abfälle, DK II
 4. unverwertbare mineralische Abfälle mit gefährlichen Stoffen, DK II
 5. Dämmstoffe, z.B. Mineralfaserabfälle
 6. nicht mineralische Bau-, Abbruch- und gewerbliche Siedlungsabfälle zur thermischen Verwertung bzw. Beseitigung
 7. Altholz A I bis A III
 8. Altholz A IV
 9. Wertstoffe.
- (4) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (6) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. BENUTZUNGSgebÜHREN

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühren erhoben.
- (2) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen. Sie betragen jährlich:

bei einem Behältervolumen von	Restmülltonne EUR	Biomülltonne EUR
60 l	99,60	43,20
120 l	176,40	73,20
240 l	273,60	132,00
360 l	394,80	195,60
1 100 l	2.316,00	-----

Die jährliche Behältergebühr für den 60 l – Restmüllbehälter beträgt bei einem 8-wöchentlichen Abfuhrturnus 58,80 EUR.“

- (3) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 9) beträgt je Sack mit 70 l Füllraum 6,10 EUR.

- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4, 5 und 6 als gewerbliche Siedlungsabfälle oder als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, werden nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße bemessen. Sie betragen jährlich

bei einem Behältervolumen von	Turnus	Restmülltonne EUR	Biomülltonne EUR
60 l	8-wöchentlich	38,40	-----
60 l	4-wöchentlich	64,80	-----
60 l	14-täglich	-----	80,40
120 l	4-wöchentlich	94,80	-----
120 l	14-täglich	-----	144,00
240 l	4-wöchentlich	178,80	-----
240 l	14-täglich	-----	264,00
360 l	4-wöchentlich	264,00	-----
360 l	14-täglich	-----	387,60
1 100 l	4-wöchentlich	922,80	-----
1 100 l	14-täglich	1.538,40	-----
1 100 l	wöchentlich	2.702,40	-----

- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden neben Benutzungsgebühren nach Absatz 2 Gebühren nach Absatz 5 erhoben, es sei denn, es wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt (§ 12 Absatz 5).
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von verunreinigtem Biomüll als Restmüll (Sonderleerung) beträgt 47,10 EUR pro Gefäß und Leerung.

§ 23

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Für Anlieferungen unter 100 kg in Talheim bzw. 200 kg in Aldingen und Tuttlingen wird eine Pauschalgebühr erhoben. Sie beträgt

Bei der Anlieferung von	Abfälle ab 100 / 200 kg, die gewogen werden in Euro / Tonne	Pauschalgebühr /Anlieferung unter 100 bzw. 200 kg in Euro	
Hausmüll/sonstige Anlieferungen			
- Altholz A I bis A III zur stofflichen oder energetischen Verwertung	13,00	13,60	Talheim
- Altholz A IV zur thermischen Behandlung	344,50	34,40	Talheim
- Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle	344,50	34,40	Talheim

- sonstige gewerbliche Siedlungsabfälle zur thermischen Behandlung	344,50	34,40	Talheim
- Grünabfälle aus nicht privater Herkunft	138,50	27,70	Ald./Tuttl.
- Wurzelstöcke	137,40	13,70	Talheim.

Anlieferungen von mineralischen Abfällen (Inertstoffdeponien)

- Erdaushub, nicht verunreinigt (nur für Erdaushub aus dem Gemeindegebiet Aldingen-Aixheim)	14,00	2,80	Aldingen
- unverwertbare mineralische Abfälle (DK I) (Anlieferungen DK I-Aldingen)	56,00	10,50	Aldingen
- unverwertbare mineralische Abfälle auf Gipsbasis, Gipskartonplatten, Gas- und Porenbeton, Leichtbaustoffe u.a. (DK I) (Anlieferungen DK I-Aldingen)	67,40	13,40	Aldingen
- unverwertbare mineralische Abfälle (bis DK II)	67,40	6,30	Talheim
- unverwertbare mineralische Abfälle mit gefährlichen Stoffen, (bis DK II), z. B. mineralischer Brandschutt, ölverunreinigter Erdaushub, teerhaltiger Straßenaufbruch als Schollen	125,40	11,90	Talheim
- asbesthaltige unverwertbare mineralische Abfälle	156,70	15,60	Talheim
- Abfälle vom Gießen von Stahl und Eisen sowie Nichteisenmetalle (bis DK II)	56,40	5,20	Talheim
- Dämmstoffe, z. B. Mineralfaserabfälle (KMF)	705,40	70,50	Talheim
- verwertbarer Betonabbruch	43,80	4,30	Talheim

Für Dämmstoffe, z.B. KMF, beträgt die Gebühr für Kleinstmengen pauschal 23,40 EUR/t pro Anlieferung.

Für Material, das auf den Deponien zu baulichen Zwecken (Dammbau, Rekultivierung, Zwischenabdeckung) eingesetzt werden kann, können abweichende Gebühren vereinbart werden.

Für Grünabfälle, welche nach Volumen abgerechnet werden, gilt eine Gebühr von 20,70 EUR/m³.

Werden Grünabfälle (§ 5 Abs. 7 - in Tuttlingen und Aldingen) oder Sperrmüll (§ 5 Abs. 2 - in Talheim) von Personen angeliefert, die nicht unter § 5 Abs. 1a (Abfälle aus privaten Haushaltungen) fallen, ist die Anlieferung gebührenpflichtig. Damit ist ausschließlich Grünschnitt und Sperrmüll gebührenfrei der von Privaten i. S. von § 5 Abs. 1a direkt und nicht im Auftrag Dritter angeliefert wird.

Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Für die Abgabe von Altreifen privater Herkunft an der Umladestation der Deponie Talheim werden pro Stück folgende Gebühren in EUR erhoben:

Pkw-Reifen ohne Felge	5,00
Pkw-Reifen mit Felge	6,30
Lkw- oder Schlepperreifen ohne Felge	22,70
Lkw- oder Schlepperreifen mit Felge	27,90

- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung, Wiederbeladung oder Sortierung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 50,00 EUR je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz:

-Transporter/Pick up mit Bedienung	70,00 EUR/Std.
-Radbagger mit Bedienung	90,00 EUR/Std.
-Kettenbagger mit Bedienung	110,00 EUR/Std.
-Schub-/Planierdraupe mit Bedienung	130,00 EUR/Std.
-Schaufellader > 10 to. mit Bedienung	100,00 EUR/Std.

Weitere Material- und Sachkosten:

-Big Bags für asbesthaltige Abfälle	10,00 EUR/Stück
-Verpackungssack für künstliche Mineralfasern (KMF)	3,00 EUR/Stück

§ 24

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Behältergebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 50,00 EUR im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Vom Anlieferer können Vorauszahlungen bis zur Höhe der fälligen Gebühren verlangt werden.

§ 25

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. BEFREIUNGEN UND AUSNAHMEN

§ 26

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr.1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 3. entgegen §§ 8 Abs. 5 und 6, § 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefern,
 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,

5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1,2,3,4,5,6 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
6. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 4, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
7. entgegen § 17 Abs. 1 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder an sich nimmt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 oder 5 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 12.12.2024 außer Kraft.